

Gemeindeordnung
der
Einwohnergemeinde
Eppenberg-Wöschnau

1. Januar 2017

**Inhaltsverzeichnis:**

	Seite
1. Einleitung	3
2. Gemeindeangehörige	4
3. Organisation der Gemeinde	5
4. Kommissionen	12
5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	13
6. Finanzhaushalt	15
7. Beschwerderecht	16
8. Schlussbestimmungen	18



Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

- 1 Die Einwohnergemeinde Eppenbergr-Wöschnau ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.



1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

- 2 Insbesondere sind
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - c) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - d) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - e) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - f) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
 - g) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Versorgung und die Entsorgung sicherstellt;
 - h) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
 - i) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

- 1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.



2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

3 Alle Neuzuzüger haben eine Anmeldegebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht ist in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

2.2. Datenschutz

§ 6 GG

§ 5

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 6

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel vorzubereiten; sofern vorhanden durch zuständige Kommission, Ressortverantwortliche oder Fachpersonen.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.



3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 9

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

§ 11

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat verabschiedet und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt und genehmigt.



- 2 Die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen ein Beschlussprotokoll.
Eine Kopie des Beschlussprotokolls geht an den Gemeinderat.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 13

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 14

- 1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.



3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- 1 a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 16

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.



3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 17

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

§ 18

1 Ueber eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 19

1 An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.



3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff GG

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 15'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 15'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

3.2.2.2. Verfahren

§§ 58 ff GG

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22

1 Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.



3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 23

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen
 - a) bis Fr. 15'000.-- für neue einmalige Ausgaben
 - b) bis Fr. 15'000.-- pro Geschäft für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

§ 24

- 1 Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:
 - . Allgemeine Verwaltung, Finanzen und Steuern
 - . Öffentliche Sicherheit und Bildung
 - . Gesundheit und Soziales
 - . Bau- und Umwelt
 - . Volkswirtschaft
- 2 Die Pflichten und Aufgaben der einzelnen Ressorts werden in Pflichtenheften geregelt.

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff GG

§ 25

- 1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:



- 2 Kommission
 - a) Wahlbüro
 - b) Bau- und Umweltschutzkommission
- 3 Jede Kommission besteht aus 3 Mitgliedern. Es können 2 Ersatzmitglieder gewählt werden.
- 4 Anstelle der Bau- und Umweltschutzkommission kann eine Fachstelle oder Fachperson die Geschäfte, welche vom Gemeinderat bestimmt wird, führen. Die Entscheidungsbefugnis liegt beim Ressortleiter Bau- und Umweltschutz.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

§ 26

- 1 Die Kommissionen haben direkte Finanzkompetenz für alle Ausgabenposten die sie für die Erstellung des Voranschlages anmeldeten und die im von der Gemeindeversammlung genehmigten Voranschlag enthalten sind.
- 2 Kreditüberschreitungen und Ausgaben ausserhalb des Voranschlages sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.
- 3 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

4.2.2. Wahlbüro

§ 27

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.



4.2.3. Bau- und Umweltschutzkommission

§ 28

- 1 Die Aufgaben der Bau- und Umweltschutzkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, dem Baureglement, dem Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn sowie nach der Umweltschutzgesetzgebung.

5. Behördemitglieder, Beamte und Angestellte

5.1. Arbeitsverhältnis

§ 120 GG

§ 29

- 1 Beamte sind
 - a) Gemeindepräsident
 - b) Inventurbeamter
 - c) Friedensrichter, unter Vorbehalt der Bildung eines Friedensrichterkreises oder Anerkennung des Friedensrichters einer anderen Gemeinde.
- 2 Ihre Wahl erfolgt auf Amtsdauer.
- 3 Angestellte sind
 - a) Festangestellte Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung
 - b) Gemeindearbeiter
- 4 Angestellte Mitarbeiter und Teilzeitangestellte der Gemeindeverwaltung werden auf unbestimmte Dauer vom Gemeinderat gewählt.
- 5 Die Arbeitsverhältnisse (Teilzeitpensen < 30 %) sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.
- 6 Der Gemeindepräsident wird vom Volk gewählt, die übrigen Beamten vom Gemeinderat.



- 7 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2. Gemeindepräsident

§ 126 GG

§ 30

- 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Dem Gemeindepräsidenten untersteht die Führung des Inventuramtes. Der Gemeindepräsident ist befugt, die Führung des Inventuramtes an den Gemeindeschreiber oder an ein Gemeinderatsmitglied zu delegieren.
- 3 Der Gemeindepräsident verfügt über eine Finanzkompetenz von einmalig nicht budgetierten Geschäften von CHF 3'000.-- pro Fall.

5.3. Gemeindeschreiber

§ 131 GG

§ 31

- 1 Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
- 2 Die weiteren Aufgaben sind im Anstellungsvertrag oder in einem Pflichtenheft festzulegen.
- 3 Es können ihm weitere Aufgaben oder Spezialaufgaben erteilt werden.
- 4 Sämtliche im Budget enthaltenen Sachausgaben (Anschaffungen, Unterhalt, Ersatz, Verbrauchsmaterial etc.), welche durch den Gemeindeschreiber vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall CHF 10'000.-- übersteigt.
- 5 Der Gemeindeschreiber verfügt über eine Finanzkompetenz von einmalig nicht budgetierten Geschäften von CHF 2'000.-- pro Fall.



- 6 Anstelle des Gemeindeschreibers führt eine aussenstehende Fachstelle den Schriftverkehr und die Administration.
- 7 Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

5.4. Finanzverwalter

§ 132 GG

§ 32

- 1 Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- 2 Die weiteren Aufgaben sind im Anstellungsvertrag oder in einem Pflichtenheft festzulegen.
- 3 Es können ihm weitere Aufgaben oder Spezialaufgaben erteilt werden.
- 4 Sämtliche im Budget enthaltenen Sachausgaben (Anschaffungen, Unterhalt, Ersatz, Verbrauchsmaterial etc.), welche durch den Finanzverwalter vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall CHF 10'000.-- übersteigt.
- 5 Der Finanzverwalter verfügt über eine Finanzkompetenz von einmalig nicht budgetierten Geschäften von CHF 2'000.-- pro Fall.
- 6 Anstelle des Finanzverwalters führt eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt.
- 7 Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.



6. Finanzhaushalt

6.1 Internes Kontrollsystem

§ 135^{bis} GG

§ 33

Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

6.2. Finanzplan

§ 138 GG

§ 34

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget

§ 139 ff. GG

§ 35

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils rechtzeitig zur Vorbereitung der Budgetgemeindeversammlung zu unterbreiten.

6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 36

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 15'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 15'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.



6.5. Rechnungsprüfung

§ 37

§§ 155 ff. GG

- 1 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der RPK amtet.
- 2 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

7. Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

§ 38

- 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- 2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.
- 3 Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen
 - a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeinde-
 - b) versammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
 - c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
 - d) gegen Disziplinar massnahmen;
 - e) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
 - f) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.
- 2 Beschlüsse oder Entscheide des Gemeinderates können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.



3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 39

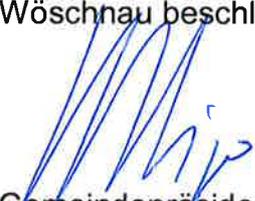
Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 01. Januar 2010 mit all ihren Aenderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

8.2. Inkrafttreten

§ 40

1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf 1. Januar 2017 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Eppenbergr-Wöschnau beschlossen am 7. Dezember 2016.



Gemeindepräsident

Stephan Bolliger



Gemeindeschreiberin

Karin Imbimbo

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom



3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 39

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 01. Januar 2010 mit all ihren Aenderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

8.2. Inkrafttreten

§ 40

1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf 1. Januar 2017 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau beschlossen am 7. Dezember 2016.


Gemeindepräsident
Stephan Bolliger


Gemeindeschreiberin
Karin Imbimbo

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 25. April 2017.



Abkürzungen

GG = Gemeindegesetz

KV = Kantonsverfassung